
S 26 SF 2769/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Gotha
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	26
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Aufrechnungslage (Gleichartigkeit der Forderungen) im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 199 Abs. 1 Nr. 4 SGG .

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 SF 2769/16
Datum	28.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 655/19
Datum	24.07.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 28. Oktober 2016 wird zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten für beide Rechtszüge. Der Streitwert wird für beide Instanzen auf 71,58 Euro festgesetzt. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage über die Vollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Gotha.

Ausgangspunkt war ein Bescheid des Klägers (im Ausgangsverfahren der Beklagte) vom 19. August 2014, mit dem er die Leistungen nach dem SGB II für Februar bis April 2013 endgültig festsetzte und Erstattung über 163,43 Euro forderte. Die Beklagte (vormals die Klägerin) legte dagegen Widerspruch ein und erhob am 7. Januar 2015 Untätigkeitsklage zum SG Gotha – S 26 AS 51/15. Mit

Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2015 wies der Klager den Widerspruch zurck. Die Beklagte erklarte den Rechtsstreit daraufhin fur erledigt und der Klager erklarte unter dem 27. Mai 2015 ein Kostenanerkennnis dem Grunde nach.

Der Bescheid vom 19. August 2014 wurde bestandskraftig.

In der Folge beantragte der Prozessbevollmachtigte der Beklagten Kostenfestsetzung und reichte eine Kostennote uber 71,40 Euro bei Gericht ein. Der Klager teilte mit Schreiben vom 19. Juni 2015 Einverstandnis mit der Kostennote mit und erklarte am 3. Juli 2015 die Aufrechnung mit der Erstattungsforderung aus dem bestandskraftigen Bescheid vom 19. April 2014. Am 27. Januar 2016 beantragte die Beklagte uber den Kostenfestsetzungsantrag nebst Zinsen von 5 v. H. uber dem Basissatz seit Antragstellung zu entscheiden sowie eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses nebst Zustellungsvermerk zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zu erteilen. In der Folge verwies der Prozessbevollmachtigte auf ein Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2015 – [L 6 AS 288/13](#). Hiernach sei eine Aufrechnung in der vorliegenden Konstellation nicht moglich. Es standen sich keine Zahlungsansprache gegenuber. Bei ihrem Anspruch handele es sich um einen Befreiungsanspruch von dem Vergutungsanspruch des Prozessbevollmachtigten. Die von [ 387 BGB](#) geforderte Gleichartigkeit der Forderungen fehle. Mit Beschluss vom 20. Mai 2016 setzte die Urkundsbeamtin der Geschftsstelle die vom Klager zu erstattenden Kosten der Beklagten fur das Klageverfahren auf 71,40 Euro fest. Die zu erstattenden Kosten fur das Klageverfahren seien unstreitig und i. H. v. 71,40 Euro zu erstatten. Erinnerung wurde nicht eingelegt. Der Beschluss wurde den Beteiligten am 25. Mai 2016 zugestellt. Daraufhin erklarte der Klager mit Schriftsatz vom gleichen Tag nochmals die Aufrechnung. Gleichartigkeit sei nunmehr gegeben. Kostenfestsetzungsbeschlusse wurden nach den Vorschriften des 2. Abschnitts des Achten Buches der ZPO vollstreckt (Vollstreckung wegen Geldforderungen). Am 5. Juli 2016 beantragte die Beklagte nochmals eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses mit Vollstreckungsklausel und Zustellungsvermerk zu erteilen. Nach Erhalt forderte die Beklagte den Klager bis zum 2. August 2016 zur Zahlung auf.

Daraufhin hat der Klager unter dem 26. Juli 2016 Vollstreckungsabwehrklage erhoben mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 20. Mai 2016 fur unzulassig zu erklaren und erklarte abermals die Aufrechnung. Der Klage hat das Sozialgericht mit Urteil vom 28. Oktober 2016 stattgegeben. Die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss sei nicht zulassig. Der Klager sei mit seinen Einwendungen infolge des (rechtskraftigen) Kostenfestsetzungsbeschlusses nicht prakludiert. Es gehore nicht zur Kompetenz der Urkundsbeamtin zu prafen, ob vorliegend eine von der Beklagten bestrittene, wirksame Aufrechnungserklrung vorliege. Die materielle Rechtslage sei auch nicht einfach zu beantworten. Ob die Aufrechnungserklrung wegen fehlender Gleichartigkeit, weil es sich bei der Forderung der Beklagten um einen Freistellungsanspruch im Sinne des [ 257 BGB](#) handele, ins Leere ginge, konne offenstehen. Jedenfalls konne der Klager sich

mit Erfolg auf ein Zurückbehaltungsrecht analog [Â§ 273 BGB](#) berufen. Beide Forderungen seien aus demselben rechtlichen Verhältnis entstanden, nämlich einem ununterbrochenen Sozialleistungsverhältnis. Das Ausüben des Zurückbehaltungsrechts sei auch nicht unbillig. Die Interessensabwägung sei ausschließlich im Verhältnis Schuldner und Gläubiger vorzunehmen. Die Interessen Dritter, insbesondere eines Prozessbevollmächtigten, an der Durchsetzung ihrer Forderungen seien unbeachtlich. Anders als im vom LSG Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall [â€œ hier haben die Klger einen Teil der Erstattungsforderung getilgt â€œ habe die Beklagte keinerlei Anstalten getroffen, die Forderung zu begleichen. Letztendlich sei die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts die einzige Mglichkeit des Klgers Auenstnde in vertretbarer Weise einzutreiben.](#)

Auf die Beschwerde der Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 12. September 2017 [â€œ L 4 SF 1467/16 NZB](#) zugelassen.

Die Beklagte ist der Auffassung, das Betreiben der Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss sei zulssig. Dies folge aus dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2015 [â€œ L 6 AS 288/13](#). Nach dieser Entscheidung seien bei der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts auch die Interessen des Prozessbevollmächtigten zu bercksichtigen. Es bestehe auch kein Konnex zwischen der Erstattungsforderung aus dem Sozialleistungsverhältnis und dem Kostenerstattungsanspruch aus dem Prozessverhältnis. Die Aufrechnung sei nicht wirksam. Es fehle an der nach [Â§ 387 BGB](#) geforderten Gleichartigkeit. Bei der Forderung des Klgers handele es sich um einen Zahlungsanspruch, bei ihrer Forderung dagegen um einen Freistellungsanspruch nach [Â§ 257 BGB](#). Dies gelte nicht nur fr Erstattungsansprche nach [Â§ 63 SGB X](#), sondern auch fr solche nach [Â§ 193 SGG](#). Der Klger knne die Freistellung nur dadurch bewirken, dass das geschuldete Ergebnis â€œ Befreiung von der Verbindlichkeit â€œ eintritt. Der Klger sei mit seinem Vorbringen auch prkludiert. Sie habe schon im Kostenfestsetzungsverfahren auf die unzulssige Aufrechnung hingewiesen. Die Urkundsbeamtin habe dies aufgegriffen und die zu erstattenden Kosten mit Beschluss vom 20. Mai 2016 auf 71,40 Euro nebst 5 v. H. Zinsen ber den Basissatz festgesetzt. Die Urkundsbeamtin sei nach der Rechtsprechung des BGH auch zur Prfung berechtigt gewesen, weil keine Sachverhaltsaufklrung ntig gewesen sei. Der Klger habe keine Erinnerung eingelegt. Der Beschluss sei rechtskrftig. Im brigen habe der Klger mit Schriftsatz vom 19. Juni 2015 die Kostennote anerkannt. Auerdem knne er allenfalls nach [Â§ 51 SGB I](#) aufrechnen. Eine Ermessensentscheidung habe er dabei aber nicht getroffen. In diesem Zusammenhang habe er auch nicht in Betracht gezogen, von [Â§ 43 SGB II](#) Gebrauch zu machen. Letztendlich sei es schlicht unbillig mit Rechtsanwaltsgebhren aufzurechnen, die der Beklagte dem Grunde und der Hhe nach anerkannt habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 28. Oktober 2016 aufzuheben und die Vollstreckungsabwehrklage abzuweisen.

Die KlÄgerin beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die AufrechnungserklÄrung sei wirksam. Die Gleichartigkeit der Forderungen sei gegeben. Bei KostenerstattungsansprÄchen nach [Â§ 193 SGG](#) handele es sich stets um eine Geldforderung. Jedenfalls gelte dies aber fÄr die Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss, der auf eine Geldleistung gerichtet sei. [Â§ 43 SGB II](#) und [Â§ 51 SGB I](#) seien vorliegend nicht anwendbar. EinschliÄgig sei ausschlieÄlich [Â§ 387 BGB](#).

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung ist zulÄssig, aber unbegrÄndet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die Vollstreckung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss fÄr unzulÄssig erklÄrt.

FÄr die ausdrÄcklich als Vollstreckungsabwehrklage bezeichnete Klage ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer / Schmidt, Kommentar zum SGG, 12. Auflage, Â§ 198 Rn. 5 a).

Die Vollstreckungsabwehrklage ist nach [Â§ 198 Abs. 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 767 Abs. 1 ZPO](#) statthaft. Der KlÄger macht materiellrechtliche Einwendungen (Aufrechnung) gegen die im Kostenfestsetzungsbescheid ausgesprochene Kostenerstattungsforderung geltend. Der Kostenfestsetzungsbeschluss seinerseits ist nach [Â§ 199 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) bzw. [Â§ 198 Abs. 1 i. V. m. Â§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO](#) Vollstreckungstitel. Die Klage ist auch ansonsten zulÄssig. Insbesondere fehlt es ihr nicht am RechtsschutzbedÄrfnis. Ein RechtsschutzbedÄrfnis fehlt, wenn die Vollstreckung im Einzelfall nicht droht. Hier droht die Vollstreckung, denn die Beklagte hat eine vollstreckbare Ausfertigung beantragt und sie hat dem KlÄger mit Schreiben vom 19. Juli 2016 letztmals Frist zur Zahlung bis 2. August 2016 gesetzt und mitgeteilt, danach sei beabsichtigt die Zwangsvollstreckung einzuleiten.

Die Klage ist auch begrÄndet.

Eine Vollstreckungsabwehrklage nach [Â§ 767 Abs. 1 ZPO](#) greift durch, wenn mit ihr begrÄndete Einwendungen gegen die titulierte Forderung vorgebracht werden, die ihrerseits zulÄssig und nicht prÄkludiert sind.

Einwendungen, die den festgestellten Anspruch selbst betreffen, kÄnnen immer nur materiellrechtliche Einwendungen sein, so wie hier der rechtsvernichtende Einwand der Aufrechnung.

Nach [Â§ 767 Abs. 2 ZPO](#) gilt, dass Einwendungen nur insoweit zulÄssig sind, als die GrÄnde, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluss der mÄndlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes spÄtestens hÄtten geltend gemacht werden mÄssen, entstanden sind und

durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung setzt grundsätzlich voraus, dass diese fällig und durchsetzbar ist. Dies war vorliegend erst mit der Bestandskraft des Festsetzungs- und Erstattungsbescheides vom 19. August 2014 der Fall, die jedoch erst nach dem Ende des Hauptsacheverfahrens eintrat. Überdies entstand die Hauptforderung der Beklagten erst nach Erledigungserklärung mit dem Kostenanerkennnis dem Grunde nach.

Der Kläger ist im Hinblick auf das Kostenfestsetzungsverfahren nach [Â§ 197 Abs. 1 SGG](#) hier hat er die Aufrechnung erklärt und den nachfolgenden Kostenfestsetzungsbeschluss vom 20. Mai 2016 gegen den er keine Erinnerung eingelegt hat, mit seiner Einwendung im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage ebenfalls nicht präkludiert.

Ein Kostenfestsetzungsbeschluss auch nach [Â§ 197 SGG](#) ist nach [Â§ 199 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) bzw. [Â§ 198 Abs. 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO](#) ein Vollstreckungstitel. Nach [Â§ 795 ZPO](#) sind die Vorschriften über die Vollstreckungsgegenklage nach [Â§ 767 ZPO](#) entsprechend anwendbar. Gleichwohl findet eine Präklusion nach [Â§ 767 Abs. 2 ZPO](#) im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens grundsätzlich nicht statt. [Â§ 767 Abs. 2 ZPO](#) lässt sich schon aus prozessrechtlichen Erwägungen grundsätzlich nicht sinngemäß anwenden. Das Verfahren ist dem Rechtspfleger bzw. dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anvertraut und dieser ist nicht befugt, über materiell-rechtliche Einwendungen zu entscheiden (vgl. BGH, Urteil vom 5. Januar 1995 [IX ZR 241/93](#)).

Sofern der BGH es aus verfahrensökonomischen Gründen ausnahmsweise für angezeigt hält, den Vollstreckungsschuldner nicht auf die Vollstreckungsabwehrklage zu verweisen, wenn es um materiellrechtliche Einwendungen geht, die keine Tatsachenaufklärung erfordern und sich mit dem im Kostenfestsetzungsverfahren zur Verfügung stehenden Mitteln ohne weiteres klären lassen (vgl. den Beschluss vom 14. Mai 2014 [XII ZB 548/11](#)), ist diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Richtig mag sein, dass die vom Kläger angeführte Gegenforderung von der Beklagten nicht bestritten wird. Allerdings ist die Aufrechnungslage zwischen den Beteiligten zumindest in rechtlicher Hinsicht, mithin der Gleichartigkeit der Forderungen, streitig. Die Rechtsfrage ist nicht ganz einfach zu beantworten und der Urkundsbeamte ist hierzu nicht befugt. Richtigerweise hat der Urkundsbeamte zur Wirksamkeit der Aufrechnung keine Stellung genommen. Dem Kostenfestsetzungsbeschluss lassen sich Ausführungen zu einer Aufrechnung nicht entnehmen. Insoweit gehen die Ausführungen der Beklagten zur Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses auch fehl.

Rechtsgrundlage für die Aufrechnung sind entgegen der Auffassung der Beklagten weder [Â§ 43 SGB II](#) noch [Â§ 51 SGB I](#). Letzterer betrifft die Aufrechnungen des Leistungsträgers mit Ansprüchen des Leistungsempfängers auf Geldleistungen gemäß den [Â§Â§ 11, 18 bis 29 SGB I](#). Der Kostenerstattungsanspruch nach [Â§ 193 SGG](#) ist keine solche Sozialleistung. [Â§ 43 SGB II](#) ist ebenfalls nicht

einschließlich, denn der Kläger rechnet nicht gegen Ansprüche der Beklagten nach dem SGB II auf.

Einschließliche Rechtsgrundlage für die Aufrechnung sind die [§§ 387 ff. BGB](#) in entsprechen-der Anwendung. Es entspricht gefestigter höchstgerichtlicher Rechtsprechung, dass im sozialrechtlichen Verfahren die [§§ 387 ff. BGB](#) analog anwendbar sind, soweit sich aus den [§§ 51 ff. SGB I](#) die vorliegend nicht einschließliche sind – nichts anderes ergibt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Mai 2018 – [L 18 AS 767/18](#)). Höchstgerichtlich ist weiter geklärt, dass eine Aufrechnung gegen prozessuale Kostenerstattungsansprüche grundsätzlich möglich ist (vgl. BFH, Beschluss vom 19. Januar 2007 – [VII B 318/06](#)).

Die Aufrechnung bewirkt entsprechend [§ 389 BGB](#) die wechselseitige Tilgung zweier Forderungen, soweit sie sich decken, zu dem Zeitpunkt, als sie sich erstmals aufrechenbar gegenüberstanden. Der Kläger hat die Aufrechnung mit Schreiben vom 3. Juli 2015 und nochmals mit Schreiben vom 25. Mai 2016 zulässigerweise in Form einer öffentlich-rechtlichen Willenserklärung geltend gemacht. Ungeachtet dessen, das grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Geltendmachung der Aufrechnung durch Verwaltungsakt oder durch Willenserklärung besteht (vgl. BSG, Beschluss des Großen Senats vom 31. August 2011 – [GS 2/10](#)), dürfte eine Verwaltungsaktbefugnis vorliegend nicht bestehen, weil die Aufrechnung nicht auf die [§§ 51 ff. SGB I](#) gestützt wird und es im Rahmen der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss an einem Subordinationsverhältnis mangelt.

Entsprechend [§ 387 BGB](#) setzt eine wirksame Aufrechnung eine sogenannte Aufrechnungslage voraus: Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Es müssen sich also gegenseitige, gleichartige Forderungen gegenüberstehen, wobei die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nach [§ 390 BGB](#) fällig und durchsetzbar sein muss, die Hauptforderung dagegen lediglich erfüllbar sein muss.

Eine Gegenseitigkeit der Forderungen ist zweifelsohne gegeben. Mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides vom 19. August 2014 war die vom Kläger zur Aufrechnung gestellte Erstattungsforderung auch fällig und durchsetzbar.

Letztendlich handelt es sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch um gleichartige Forderungen. Gleichartigkeit ist vor allem bei Geldforderungen gegeben. Der klägerische Erstattungsanspruch ist auf Zahlung gerichtet. Gleiches gilt für den Anspruch der Beklagten auf Kostenerstattung.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass es sich bei dem Kostenerstattungsanspruch nach [§ 63 SGB X](#) um einen Freistellungsanspruch im Sinne des [§ 257 BGB](#) handelt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, ebenda m. w. N.). Ob dies gleichermaßen für den prozessualen Kostenerstattungsanspruch nach [§ 193 SGG](#) gilt – der Kläger vertritt eine andere Auffassung – kann dahinstehen.

Der Klager ist vorliegend einem Kostenerstattungsanspruch aus dem rechtskraftigen Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts vom 20. Mai 2016 ausgesetzt. Der Beschluss richtet sich als Vollstreckungstitel nach 199 Abs. 1 Nr. 4 SGG originar und ausschlielich auf Zahlung in Geld. Der Schuldner hat anders als bei der Vollstreckung eines Freistellungsanspruchs nach [ 887 ZPO](#) gar keine andere Wahl als die Forderung durch Geldzahlung zu begleichen. Mithin hat sich der Anspruch der Beklagten spatestens mit der Titulierung in dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 20. Mai 2016 in einen Anspruch auf Geldzahlung gewandelt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, ebenda). Folge ist, dass jedenfalls die nach Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses abgegebene Aufrechnungserklarungen vom 25. Mai 2016 die Forderung der Klagerin zum Erloschen gebracht hat.

Aus dem von der Beklagten zitierten Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2015 [ L 6 AS 288/13](#) ergibt sich nichts anderes. Dort machten die Klager einen Freistellungsanspruch nach [ 63 SGB X](#) geltend. Ein Vollstreckungstitel lag nicht vor. Dies ist aber der entscheidende Unterschied zu dem vorliegenden Fall, denn der Kostenfestsetzungsbeschluss als Titel aus dem die Beklagte jetzt vollstrecken will, lautet eindeutig auf Geldzahlung.

Die Aufrechnung ist im Hinblick auf die Interessen des Prozessbevollmachtigten an der Realisierung seines Gebahrenanspruchs auch nicht unbillig bzw. treuwidrig. Gleiches gilt im Hinblick darauf, dass verschuldete Leistungsempfanger in dieser Konstellation Schwierigkeit haben konnen, einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden.

Es ist Aufgabe der Prozesskostenhilfe sicherzustellen, dass bemittelte und unbemittelte Beteiligte bei der Ausbung des rechtlichen Gehors und dem Zugang zu den Gerichten gleichgestellt werden. Bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe hatte der Klager gegenber dem Prozessbevollmachtigten die Aufrechnung nach [ 126 Abs. 2 S. 1 ZPO](#) nicht geltend machen konnen.

Mit der Moglichkeit der Prozesskostenhilfe ist dem Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit Genge getan. Eines Aufrechnungsverbotes bedarf es nicht. Ohne Prozesskostenhilfe ist es allgemeines Risiko, die Vergtung von seinem Mandanten oder dem Prozessgegner zu erhalten.

Dem Risiko kann ein Prozessbevollmachtigter im brigen dadurch entgegenwirken, dass er sich einen etwaigen Kostenerstattungsanspruch des Mandanten im Zeitpunkt der Klageerhebung abtreten lasst oder Beratungshilfe beantragt. Wird diese gewahrt geht ein Kostenerstattungsanspruch des Mandanten gegen den Prozessgegner nach [ 9 S. 2 BerHG](#) kraft Gesetzes auf den Prozessbevollmachtigten ber.

Die Aufrechnung ist auch nicht in Bezug auf das Schreiben vom 19. Juni 2015 als rechtsmissbruchlich anzusehen. Das Schreiben ist so zu verstehen, dass der Klager der geltend gemachten Hilfe der Kosten nicht entgegentritt. Es ist aber nicht so zu verstehen, dass er von der Moglichkeit der Aufrechnung keinen Gebrauch macht.

Ob der Kl ager sich analog [   273 BGB](#) auch auf ein Zur ckbehaltungsrecht berufen kann    so die erste Instanz    kann nach oben Gesagtem dahinstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [    183 S. 6, 197 a SGG](#) und [   154 Abs. 1 VwGO](#). Die Beklagte geh rt nicht zum privilegierten Personenkreis, denn sie ist nicht in ihrer Eigenschaft als Hilfebed rftige beteiligt, sondern in ihrer Eigenschaft als Gl ubigerin eines prozessualen Kostenerstattungsanspruch nach [   193 SGG](#) im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens. Die Streitwertfestsetzung folgt aus [   52 Abs. 1](#) und [   63 GKG](#). Der Senat hat hier den im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgesprochenen Betrag von 71,40 zugrunde gelegt. Inclusive der ebenfalls ausgesprochenen Zinsen ergibt dies einen Betrag von 71,58 Euro. Unsch dlich ist, dass das Sozialgericht es verabs umt hat, eine Streitwertfestsetzung vorzunehmen. Der Senat konnte dies mit heilender Wirkung im Berufungsverfahren nachholen (vgl. BSG, Urteil vom 5. Oktober 2006    [B 10 LW 5/05 R](#)).

Gr nde f r die Zulassung der Revision nach [   160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Insbesondere hat die Sache keine grunds tzliche Bedeutung. Diese ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage h chststrichterlich gekl rt ist oder die Antwort sich zweifelsfrei aus dem Gesetz ergibt. Letzteres ist der Fall. Bei der Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 20. Mai 2016 handelt es sich ohne Zweifel um die Durchsetzung einer Geldleistung nach [   882 ZPO](#).

Erstellt am: 23.10.2019

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024